



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Verband
- Weitere interessierte Organisationen / Unternehmen
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Unternehmen / Privatperson

Name der Absenderin oder des Absenders (Institution, Unternehmen, Privatperson):

asut, Schweizerischer Verband der Telekommunikation

Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail) für allfällige Rückfragen:

Christian Grasser, 031 560 66 66, info@asut.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 31. März 2026 elektronisch an kf-sekretariat@bakom.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.

Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

Ja Nein

Wir nehmen Bezug auf die am 12. Dezember 2025 eröffnete Vernehmlassung zur «Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk» und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations-, Netzwerk- und Datacenterbranche in der Schweiz, darunter auch die Betreiberinnen von Mobilfunknetzen. Wir begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Lösungsvorschlag zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren für Mobilfunkanlagen, und gerne übermitteln wir Ihnen fristgerecht unsere Einschätzung dazu.

Mobilfunknetze müssen laufend unterhalten und erweitert werden, um den wachsenden Anforderungen der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie von öffentlichen Institutionen gerecht zu werden. Neue Anlagen sowie technische Anpassungen an bestehenden Installationen benötigen heute eine Baubewilligung und die Verfahren dauern bei Einsprachen mehrere Jahre. Diese aufwändigen Verfahren belasten die Behörden und die Mobilfunknetzbetreiberinnen. Die Verzögerungen verhindern zudem den zeitgerechten Unterhalt und Ausbau der Mobilfunknetze.

Der Bundesrat hat die Problematik erkannt und schlägt mit der Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk eine wirksame Lösung vor. Mit der Entkoppelung der Baubewilligungsverfahren von den Aspekten des Immissionsschutzes wird eine deutliche Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren erreicht. Gleichzeitig trägt der Vorschlag den Anliegen der Bevölkerung, der Behörden sowie der Mobilfunknetzbetreiberinnen gleichermaßen Rechnung.

- Wie bisher erfolgt die technisch anspruchsvolle Beurteilung der Mobilfunkimmissionen sowie der Einhaltung der Grenzwerte durch die kantonalen Fachbehörden. Neu wird der Entscheid über den Immissionsschutz aber nicht mehr im Baubewilligungsverfahren gefällt, sondern durch die zuständige Fachbehörde selbst. Dadurch ist auch in Zukunft sichergestellt, dass Mobilfunkanlagen rechtskonform sind und alle Umweltauflagen einhalten. Die Baubewilligungsbehörden, in der Regel die Gemeinden, werden dadurch entlastet, da auf viele langwierige Baubewilligungsverfahren verzichtet werden kann. Dies führt zu einer Beschleunigung beim Unterhalt und Ausbau der Mobilfunknetze.
- Auch die neue Regelung sieht ein Rechtsmittel für die Bevölkerung vor. Damit bleiben die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung gewahrt. Zudem kann sich die Bevölkerung nicht nur nach Abschluss des Verfahrens an die zuständige Behörde wenden, sondern auch während dem späteren Betrieb der Anlagen, falls Zweifel über den rechtskonformen Zustand einer Anlage aufkommen sollten.
- Neue Mobilfunkanlagen sowie baulich relevante Änderungen an einer bestehenden Anlage müssen weiterhin in einem regulären Baubewilligungsverfahren bewilligt werden. Die Entkoppelung der baulichen Aspekte von der Beurteilung der Mobilfunkimmissionen führt aber auch bei diesen Anlagen zu einer Entlastung der Gemeinden und einer Beschleunigung der Verfahren.
- Neu wird der Betrieb automatisierter Qualitätssicherungssysteme – welche auf einen Entscheid des Bundesgerichtes zurückgehen – auf Gesetzesstufe für obligatorisch erklärt. Zusätzlich wird die Transparenz über die Mobilfunkanlagen erhöht.

Fragebogen_DE

asut begrüsst die Vorlage, da sie eine wirksame und praktikable Lösung gegen den Bewilligungsstau im Bereich der Mobilfunknetze darstellt und gleichzeitig die Gemeindebehörden entlastet, ohne dabei die umweltrechtlichen Anforderungen und den Rechtsschutz für die Bevölkerung zu vernachlässigen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

asut teilt die geschilderte Ausgangslage im erläuternden Bericht mit folgenden Ergänzungen:

- Die Schweiz gehörte 2019 weltweit zu den ersten Ländern, welche kommerzielle 5G-Netze in Betrieb genommen hatten. Aufgrund der einschränkenden Umweltauflagen und der langwierigen Baubewilligungsverfahren können diese Anlagen jedoch die volle Leistungsfähigkeit von 5G noch nicht bereitstellen. In den nächsten Jahren ist daher weiterhin mit technischen Anpassungen und Modifikationen an einer Vielzahl bereits in Betrieb stehender Sendeanlagen zu rechnen. Bereits heute werden deutlich mehr Änderungen an bestehenden Anlagen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens beurteilt, als neue Sendeanlagen bewilligt.
- Die Zunahme der nachgefragten Datenmenge wird auch in den nächsten Jahren weitergehen. Der Ericsson Mobility Report¹ prognostiziert ein Datenwachstum von jährlich 11% bis 13% bis 2035, was einer Verdoppelung des Datenverkehrs alle sechs bis sieben Jahre entspricht. Aufgrund der restriktiven Grenzwerte in der Schweiz erfordert die Bewältigung dieser Zunahme zusätzliche Antennenanlagen. Dieser steigende Bedarf an Standorten wird nachgelagert zusätzlich zu häufigeren Anpassungen an bestehenden Anlagen führen.
- Das enorme Datenwachstum der letzten 20 Jahre infolge der raschen Verbreitung von Smartphones und weiteren vernetzten mobilen Geräten konnte in der Schweiz nur dank den seit 2013 geltenden «Bagatellverfahren für Mobilfunkanlagen» bewältigt werden. Die entsprechenden Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) ermöglichten eine rasche Anpassung der bestehenden Mobilfunknetze von 3G auf 4G und mit Einschränkungen seit 2019 auch auf 5G. Aufgrund eines Gerichtsentscheides wurden diese Empfehlungen seit Ende 2024 nicht mehr angewendet, weil – so das Bundesgericht – für einfache Verfahren die gesetzliche Grundlage fehlt. Mit der vorliegenden Teilrevision des FMG wird nun diese Gesetzesgrundlage geschaffen und damit sichergestellt, dass Unterhalt und Modernisierungen an bestehenden Anlagen effizient und schnell umgesetzt werden können, wovon Bevölkerung, Wirtschaft und auch Behörden direkt profitieren.

2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Mit der Entkoppelung der Immissionsbeurteilung vom Baubewilligungsverfahren orientiert sich der Bundesrat an Regelungen, welche in anderen Europäischen Ländern und beispielsweise in Deutschland bereits seit Jahren erfolgreich angewendet werden. Damit beschreitet der Bundesrat kein Neuland und solche Regelungen haben sich in der Praxis bewährt.

3. Grundzüge der Vorlage

¹ <https://www.ericsson.com/en/reports-and-papers/mobility-report>

Die Telekombranche begrüsst die Grundzüge der Vorlage und teilt die Schlussfolgerungen im letzten Abschnitt des erläuternden Berichts (Kap. 3.1):

«Die beantragte Neuregelung schafft eine einheitliche, verständliche und rechtssichere Grundlage für die gesamte Schweiz. Sie vereinfacht den Vollzug, entlastet die Baubewilligungsbehörden, ist technologieneutral und berücksichtigt künftige Entwicklungen. Gleichzeitig bleiben Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung gewährleistet. Das bestehende Schutzniveau wird nicht abgeschwächt und technische Innovationen werden nicht behindert. Damit wird den Zielen der Vereinfachung und Beschleunigung angemessen Rechnung getragen.»

Mit dieser Neuregelung wird dem Auftrag aus der Motion 20.3237 «Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen» Rechnung getragen.

Das Anliegen des Postulates 23.3764 «Keine Versorgungslücken im Mobilfunk mehr!» wird jedoch nur teilweise erfüllt. Während für den raschen Ersatz defekter Anlagen und Geräte eine Ausnahme vorgesehen ist, welche jedoch auch für private Mobilfunknetzanbieterinnen gelten muss, fehlen Regelungen, welche die rasche Schliessung von Versorgungslücken unterstützen, beispielsweise wenn ein Mobilfunkstandort gekündigt wird und ein Ersatzstandort gebaut werden muss.

Wie die leitungsgebundenen Netze sind auch Mobilfunknetze kritische Infrastrukturen von öffentlichem Interesse. Aus Sicht der Branche wäre es daher wünschenswert, wenn die in Art. 35 FMG verankerte Regelung zur Inanspruchnahme von Grund und Boden nicht nur für erdverlegte Leitungen, sondern auch für Mobilfunkanlagen gelten würde.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

5. Auswirkungen

Wie einleitend erwähnt, betreffen die Mehrheit der heutigen Baubewilligungsverfahren Anpassungen an bereits in Betrieb stehenden Anlagen mit in der Regel unerheblichen baulichen Veränderungen. Der Anteil dieser Verfahren wird nach unserer Einschätzung zukünftig weiter zunehmen, da es keine Bagatellregelungen mehr gibt. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des FMG würden all diese Fälle nicht mehr durch die Gemeinde bewilligt, was eine deutliche Entlastung für die kommunalen Behörden darstellt. Die Immissionsbeurteilung erfolgt weiterhin durch die kantonale Behörde, welche neu auch für die Genehmigung zuständig ist.

Diese Vereinfachung bei Anlageänderungen sowie die festgelegten Fristen führen zu einer deutlichen Beschleunigung bei den aus technischen und betrieblichen Gründen notwendigen Anpassungen der bestehenden Anlagen. Der Vorschlag des Bundesrates würde dazu führen, dass die Verfahren besser auf die raschen Innovationszyklen der Mobilfunktechnik abgestimmt sind. Damit würden auch «Leerläufe» vermieden, beispielsweise wenn die gemäss den heutigen Verfahren bewilligten Anlagekomponenten wegen der langen Verfahrensdauer gar nicht mehr lieferbar sind, wenn die Baubewilligung rechtskräftig wird.

Bei neuen Anlagen sowie bei baulich relevanten Änderungen an bestehenden Anlagen käme hingegen weiterhin ein Baubewilligungsverfahren zur Anwendung. Durch die klare Trennung der Immissionsbeurteilung von den baulichen Aspekten erwarten wir auch hier eine Vereinfachung bei den Abläufen.

Wichtig erscheint uns, dass in jedem Fall das rechtliche Gehör sichergestellt ist und von baulichen Veränderungen oder Immissionen betroffenen Personen die Möglichkeit des Rechtsweges offensteht. Damit wird den Anliegen der Bevölkerung Rechnung getragen.

Fragebogen_DE

Nicht korrekt sind jedoch Befürchtungen, dass die neue Regelung zu mehr Antennenstandorten führen wird. Die Anzahl Mobilfunkstandorte hängt in erster Linie von der Versorgungsqualität der Mobilfunknetze, den zur Verfügung stehenden Funkfrequenzen sowie den limitierenden Grenzwerten gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ab. Die Teilrevision FMG würde daher in erster Linie Dauer und Komplexität der Verfahren reduzieren.

6. Rechtliche Aspekte

Keine zusätzlichen Anmerkungen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 24f Abs. 1 und Abs. 3

Keine zusätzlichen Anmerkungen Art. 24f Abs. 1.

Grundsätzlich wird die zusätzliche Transparenz betreffend den Mobilfunk begrüsst. Zum hier geregelten Zugang zu Daten über Mobilfunkanlagen werden folgende Anmerkungen gemacht:

- Im Rahmen des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ) werden bei den Behörden regelmässig Daten über Mobilfunkanlagen herausverlangt. Die aktuelle Praxis mit vielen BGÖ-Zugangsgesuchen ist für die Beteiligten aufwändig und weder sachgerecht noch zeitgemäss. Der in Art. 24f Abs. 3 VE-FMG vorgeschlagene Ansatz schafft hier eine deutliche Verbesserung für Bevölkerung, Behörden und Mobilfunknetzbetreiberinnen. Dies jedoch nur, wenn gleichzeitig in Art. 4 BGÖ eine sektorspezifische (Ausnahme-) Regelung vorgesehen wird, womit das umständliche BGÖ-Verfahren (mit Konsultation, Schlichtungsverfahren und Verfügung) nicht mehr zur Anwendung gelangt. Dabei sollen die Gründe und Voraussetzungen für eine Zugangsverweigerung noch erweitert werden, insbesondere beim Vorliegen berechtigter Geschäftsgeheimnisse.
- Mobilfunknetze gehören gemäss Informationssicherheitsgesetz Art. 74b Abs. 1 lit. q zu den kritischen Infrastrukturen der Schweiz. Die Offenlegung detaillierter Standort- und Betriebsdaten bietet eine Angriffsfläche für Sabotage- oder Terrorakte. Die Umsetzung von Art. 24f Abs. 3 VE-FMG soll dem Schutz dieser kritischen Infrastrukturen prioritär Rechnung tragen.
- Ziel der Offenlegung der Daten ist u.A. die Stärkung des Vertrauens in der Bevölkerung. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich oftmals um komplizierte technische Angaben handelt, deren Beurteilung Fachkenntnisse voraussetzt. Wichtig erscheint daher, dass im Zusammenhang mit den Transparenzmassnahmen auch die Resultate des jährlichen NIS-Monitorings, das im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt erstellt wird, für Laien verständlich aufbereitet und stärker und breiter kommuniziert werden. So ist es weiten Kreisen der Bevölkerung nicht bekannt, dass in der Schweiz die Immissionsgrenzwerte im Bereich NIS nur zu einem Bruchteil erreicht werden. Dies im Gegensatz zu anderen Umweltbereichen wie Lärmschutz oder Luftreinhaltung. Das NIS-Monitoring soll daher weitergeführt werden und deren Ergebnisse in einfacher Sprache und prominenter vermittelt werden. Art. 10e des Umweltschutzgesetzes sowie Art. 19b NISV bieten dazu auch die nötige Rechtsgrundlage.

Antrag: Art. 24f Abs. 3 VE-FMG soll folgendermassen ergänzt werden.

³ [...] der Zugang wird nicht gewährt, wenn dadurch die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann oder wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Fragebogen_DE

Art. 37b

Die in Art. 37b VE-FMG vorgeschlagene Regelung schafft eine rechtskonforme Grundlage zur Entkoppelung der Immissionsbeurteilung von Mobilfunkanlagen von den Baubewilligungsverfahren. Dieses Vorgehen wird begrüsst und unterstützt. Damit wird die notwendige Gesetzesgrundlage geschaffen, um insbesondere Unterhalt, Ausbau und Modernisierung der Mobilfunkanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Einige Begrifflichkeiten insbesondere in der französischen Version sind nicht stringent mit anderen Rechtstexten (u.a. NISV). Dies sollte bereinigt werden (siehe auch Kommentar zu Art. 37c).

Art. 37c

Die Einführung einer verbindlichen Frist in Art. 37c Abs. 1 VE-FMG von zwei Monaten wird begrüsst, da damit die zeitliche Planung vereinfacht wird. Aus Sicht der Branche sind zwei Monate ausreichend, da längere Fristen wiederum zu Verzögerungen führen können.

Von grosser Bedeutung ist die Ausnahme gemäss Art. 37c Abs. 2 VE-FMG, wonach bei dringend erforderlicher Inbetriebnahme die Meldung spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgen muss. Diese Ausnahmeregelung soll jedoch nicht nur für die Mobilfunkinfrastruktur der SBB sowie der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit gelten, sondern insbesondere auch für den Ersatz defekter Anlagen der privaten Mobilfunknetzbetreiberinnen. Deren Netze sind für die Versorgungssicherheit, beispielsweise für Notrufe, Blaulichtdienste und weiteren kritischen Infrastrukturen, notwendig. Mit der Ausnahmeregelung würde auch in diesen Fällen die rasche Reparatur und Wiederinbetriebnahme defekter Anlagen ermöglicht. Ohne diese Regelung hingegen wären Netzunterbrüche die Folge. Der erläuternde Bericht soll entsprechend ergänzt werden.

Die umfassende Beurteilung von Mobilfunkimmissionen sowie die Meldepflicht gemäss NISV gelten nur für Sendeanlagen, welche eine Leistung von mehr als 6W ERP erreichen und mehr als 800 Stunden im Jahr in Betrieb sind. Der in Art. 37c VE-FMG verwendete Begriff «Mobilfunkanlage» trägt dieser Unterscheidung nicht genügend Rechnung und muss präzisiert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Anlagen, die heute gemäss Anhang 1 Ziff. 61 NISV vom Geltungsbereich der NISV ausgenommen sind, nicht irrtümlich unter die neue Regelung fallen. Bei der Präzisierung kann man sich an Art. 2 NISV sowie Anhang 1 Ziff. 61 NISV orientieren.

Art. 37d

Die Frist von zwei Monaten in Art. 37d Abs. 1 VE-FMG ist ein wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Verfahren. Längere Fristen sind nicht zweckmässig und würden von der Branche abgelehnt. Offen ist jedoch das Vorgehen, wenn innert dieser Frist keine Antwort der Behörde vorliegt. Eine pragmatische Lösung für begründete Ausnahmefälle wäre daher zu begrüssen. Die Information der Betreiberin der Mobilfunkanlage sowie die Veröffentlichung des Entscheides gemäss Art. 37 Abs. 3 VE-FMG sollen zudem zeitgleich erfolgen. Damit werden Missverständnisse hinsichtlich Fristen vermieden.

Art. 37e

Die in Art. 37e Abs. 1 VE-FMG vorgeschlagene Beschwerde stellt das rechtliche Gehör und die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung sicher. Diese Regelung wird begrüsst. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung in Art. 37e Abs. 2 VE-FMG ist eine wichtige Grundlage, damit die dringend notwendige Beschleunigung der Verfahren tatsächlich erreicht werden kann. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist ohne Nachteile für die Bevölkerung möglich, da die Sendeanlagen vorgängig durch die kantonalen Fachbehörden beurteilt werden, damit rechtskonform sind und alle Umweltauflagen einhalten. Zudem kann eine nachträglich verfügte Änderung an einer Anlage rasch

Fragebogen_DE

vorgenommen werden. Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner² im Auftrag der asut zur Frage der Bewilligungsverfahren kommt zudem zu folgendem Schluss :

«Eine Regelung über vorsorgliche Massnahmen und insbesondere der Entzug der aufschiebenden Wirkung von Gesetzes wegen bilden im konkreten Fall ein wirksames Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens. Ein solcher Eingriff in die Verfahrenshoheit der Kantone erweist sich auch als verhältnismässig. Das Interesse an einem ausreichenden und effektiven Rechtsschutz bleibt dann gewahrt, wenn im Einzelfall die zuständige Behörde andere vorsorgliche Massnahmen anordnen oder die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen wiederherstellen kann.»

Die aufschiebende Wirkung soll daher nur aus wichtigen Gründen wiederhergestellt werden können. Beispielsweise, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich überschritten würden.

Art. 37f

Die Überführung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Qualitätssicherungssystem in ein Gesetz wird begrüsst. Dies schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Art. 37g

Keine zusätzlichen Anmerkungen.

Art. 51

Siehe Anmerkungen zu Art. 37c.

Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Keine zusätzlichen Anmerkungen.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

²

<https://asut.ch/asut/media/id/3553/type/document/Rechtsgutachten+Prof.+Häner+zu+Verfahrensvereinfachung+Mobilfunknetze+2025.pdf>